

Öffentliche Fassung

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Juli 2021

772. Strassen (Maur, 712 Aeschstrasse, Radweglückenschliessung, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Aeschstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Maur zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 712 geführt. Das vorliegende Projekt sieht vor, die Radweglücke entlang der Aeschstrasse zu schliessen. Zudem werden die Bushaltestellen optimiert platziert und hindernisfrei ausgebaut. Die Fussgängerübergänge werden neu platziert und mit Mittelschutzinseln ausgestattet. Mit den Massnahmen wird insbesondere die Verkehrssicherheit des Velo- und des Fussverkehrs verbessert.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Maur sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Ausbildung der Aeschstrasse als Kernfahrbahn mit beidseitig markierten Radstreifen;
- beidseitige Erstellung von Gehwegen;
- Umplatzierung und hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen im Projektperimeter;
- Neuplatzierung der Fussgängerübergänge und Ausstattung mit Mittelschutzinseln;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung und Strassenentwässerung;
- Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie und Erneuerung des Fahrbahnbelags;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat Maur hat sich mit Beschluss Nr. 202 vom 12. Dezember 2016 im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zum Projekt geäussert.

Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 14. Oktober bis 14. November 2016 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen.

fellos im öffentlichen Interesse. Der Eingriff in das Eigentum der Einsprecherin ist sodann verhältnismässig. Die von ihr geltend gemachten privaten Interessen, wie etwa eine einfachere Reinigung oder Schneeräumung des Platzes, haben hinter dem öffentlichen Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit zurückzutreten. Unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 2 StrG erscheint es sodann gerechtfertigt, vorliegend diejenige technisch sowie verkehrssicherheitsrechtlich umsetzbare Variante festzusetzen, die den geringsten Landbedarf aufweist. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt (Antrag 1) abzuweisen.

Die Einsprecherin führt weiter aus, die Fahrzeuge vor der Garage bei der [REDACTED] «überstellten» regelmässig den öffentlichen Fussweg zwischen [REDACTED] und [REDACTED] sowie den Zugang zum Haus [REDACTED]. Dieser Missstand sei zu beheben (Antrag 2).

Der Vorplatz vor der Garage ist durch das Strassenprojekt lediglich geringfügig betroffen, indem die Mauer am linken Vorplatzrand infolge des zurückversetzten Gehwegs leicht verkürzt werden muss. Das Strassenprojekt hat insbesondere keinen Einfluss auf das Abstellen der Fahrzeuge vor der Garage. Ebenso wenig bildet die Prüfung oder Ahndung von Verstössen gegen Verkehrsregeln Gegenstand der vorliegenden Festsetzung. Auf diesen Punkt der Einsprache (Antrag 2) ist daher nicht einzutreten.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 10. Mai 2021 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	860 000
Bauarbeiten	5 180 000
Nebenarbeiten	940 000
Technische Arbeiten	890 000
Total	7 870 000

Die Gemeinde Maur hat mit Beschluss Nr. 202 vom 12. Dezember 2016 einen Beitrag von Fr. 55 000 ($\pm 20\%$) an die Kosten des Projekts zugesichert.

Dieser Betrag wird der Gemeinde Maur nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63200 80000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt Nr. 84S-81079 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton in Franken	Gemeinde Maur in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	2 210 000		2 210 000
Fussgängeranlagen	385 000	55 000	440 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	140 000		140 000
Erneuerung Staatsstrassen	2 910 000		2 910 000
Lärmschutz	70 000		70 000
Fahrradanlagen	2 100 000		2 100 000
Total	7 815 000	55 000	7 870 000

Da der rechtsverbindlich zugesicherte Beitrag der Gemeinde Maur anteilmässig gesprochen wurde und damit erst nach der Realisierung betragsmässig feststeht, ist ein Bruttokredit zu beschliessen.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine neue Ausgabe von Fr. 2 750 000 gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und eine gebundene Ausgabe von Fr. 5 120 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG, insgesamt Fr. 7 870 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen. Davon gehen Fr. 2 210 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 5 660 000 zulasten der Investitionsrechnung. In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 7 870 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	28%	2 210 000		2 210 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50100 00000	5%		440 000	440 000
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50110 80010	2%		140 000	140 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen				
Konto 8400.50130 00000	27%		2 100 000	2 100 000
Fahrradanlagen (federführend)				
Konto 8400.50111 00000	37%	2 910 000		2 910 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Konto 8400.50112 00000	1%		70 000	70 000
Lärmschutz				
Total	100%	5 120 000	2 750 000	7 870 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 0573/2018 bewilligte Ausgabe von Fr. 315 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, unter der Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 55 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 166 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Anteil Baukosten	Kapitalfolgekosten			Betrag Fr.
		Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz	
Fussgängeranlagen	7%	385 000	1 500	2,5%	10 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	3%	140 000	500	5,0%	7 000
Fahrradanlagen	37%	2 100 000	8 000	2,5%	53 000
Erneuerung Staatsstrassen	52%	2 910 000	11 000	2,5%	73 000
Lärmschutz	1%	70 000	500	2,5%	2 000
Zwischentotal			21 500		145 000
Total	100%	5 605 000			166 500

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-81079, Gemeinde Maur, 712 Aeschstrasse, aufzunehmen. Die Kostenteile für Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, Fussgängeranlagen, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen, Erneuerung Staatsstrassen und Lärmschutz sind umzubuchen. Der Betrag ist im Budget 2021 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt.

D. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist geschützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprecherin erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung soweit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprecherin gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Radweglückenschliessung sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 712 Aeschstrasse, Gemeinde Maur, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die Einsprache von [REDACTED], wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

III. Für die Bauausführung werden eine neue Ausgabe von Fr. 2 750 000 und eine gebundene Ausgabe von Fr. 5 120 000, insgesamt Fr. 7 870 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 2 210 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 5 660 000 zulasten der Investitionsrechnung.

IV. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand Oktober 2020)

V. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 0573/2018 wird aufgehoben.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung D teilweise nicht öffentlich.

IX. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, Zürichstrasse 8, 8124 Maur (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), [REDACTED] (R), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli